

► Betreuungsrecht

Aufenthaltsbestimmungsrecht auf Gesundheitsfürsorge beschränkt

| Sofern die Aufenthaltsbestimmung allein der Verwirklichung der Gesundheitsfürsorge dient, ist eine entsprechende Einschränkung des Aufgabenkreises geboten. Das ist der Fall, wenn ein Handlungsbedarf nicht in Bezug zum Wohnort zu erwarten ist, sondern im Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge einschließlich der Unterbringung bzw. von freiheitsentziehenden Maßnahmen stehen (BGH 9.5.18, XII ZB 625/17, Abruf-Nr. 201955). |

MERKE | Im Unterbringungsverfahren ist das Sachverständigengutachten mit seinem vollen Wortlaut an den Betroffenen persönlich bekannt zu geben. Davon kann nur unter den Voraussetzungen des § 325 Abs. 1 FamFG abgesehen werden (BGH 16.5.18, XII ZB 14/18, Abruf-Nr. 202005; FamRZ 17, 911).

► Vorsorgebevollmächtigter

Abgabe der Versicherung an Eides statt im Erbscheinsverfahren

| Grundsätzlich muss der Antragsteller die Richtigkeit seiner im Erbscheinsantrag gemachten Angaben selbst an Eides statt versichern. Ist der Vertretene jedoch nicht mehr zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in der Lage, kann sein gesetzlicher Vertreter, z. B. ein Betreuer, die Erklärung abgeben. Diese muss er als eigene Erklärung abgeben und nicht als Erklärung für den Vertretenen. Auch ein insoweit Vorsorgebevollmächtigter kann eine solche Versicherung an Eides statt abgeben (OLG Celle 20.6.18, 6 W 78/18, Abruf-Nr. 202424). |

MERKE | Die Entscheidung ist zwar zum aufgehobenen § 2356 BGB ergangen. Diese grundsätzlichen Ausführungen des OLG beanspruchen aber auch Geltung für die eidesstattliche Versicherung in einem Erbscheinsverfahren und die weiterhin gem. § 352 Abs. 3 S. 2 FamFG erforderliche Versicherung an Eides statt.

Mit dieser insoweit nicht weiter begründeten Meinung stellt sich das OLG Celle aber gegen die h. M., die eine Bevollmächtigung selbst in Form einer Vorsorgevollmacht nicht als ausreichend ansieht (vgl. z. B. Schaal in: Bahrenfuss, FamFG, 3. Aufl., § 352 Rn. 21 m.w.N.; die Nachweise bei Litzenburger, ZEV 04, 450 auch wenn dieser im Ergebnis die Auffassung des OLG Celle folgt). Nach h. M. muss in diesen Konstellationen ein Betreuer bestellt werden.

► Prozesskostenhilfe

Wiedereinsetzung nach Prozesskostenhilfeantrag

| Einer Prozesspartei, die lediglich Prozesskostenhilfe beantragt hat, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen schuldloser Fristversäumung nur zu bewilligen, wenn sie vernünftigerweise nicht mit einer Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechnen musste. Damit ist bereits zu rechnen, wenn das Gericht auf Zweifel hinsichtlich der Bedürftigkeit der Prozesspartei hingewiesen hat (BGH 28.8.18, VI ZB 44/17, Abruf-Nr. 204495). |



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 201955



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 202005



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 202424

OLG Celle weicht
von der h.M. ab



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 204495